



JAHRESABSCHLUSS zum 31. Dezember 2024

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses

**Gesundes Afrika,
Gesellschaft für Medizin und
Forschung in Afrika e.V.,
München**

INHALTSVERZEICHNIS

1.	PRÜFUNGS-AUFTRAG.....	1
2.	WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	2
3.	GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN.....	5
4.	GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG.....	6
5.	FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	8
5.1	ODRDNUNGSMÄSSIGKEIT DER RECHNUNGSLEGUNG	8
5.1.1	Buchführung und zugehörige Unterlagen.....	8
5.1.2	Jahresabschluss.....	8
5.2	GESAMTAUSSAGE DES JAHRESABSCHLUSSES.....	9
5.2.1	Erläuterung zur Gesamtaussage	9
5.2.2	Feststellung zur Gesamtaussage	9
6.	FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGES	10
7.	SCHLUSSBEMERKUNG.....	11

ANLAGENVERZEICHNIS

1 Jahresabschluss

- 1.1 Bilanz zum 31. Dezember 2024
- 1.2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024
- 1.3 Anhang für das Geschäftsjahr 2024
- 1.4 Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

2 Rechtliche Verhältnisse

3 Steuerliche Verhältnisse

**Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften**

1. PRÜFUNGSauftrag

Das Kuratorium des

Gesundes Afrika, Gesellschaft für Medizin und Forschung in Afrika e.V., München,

- nachfolgend auch kurz „Verein“ genannt –

hat uns, die ECOVIS Wirtschaftstreuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hauptniederlassung München, in der Sitzung vom 31. Januar 2025 zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 31. Dezember 2024 gewählt. Der geschäftsführende Vorstand hat uns aufgrund dieses Beschlusses den Auftrag zur Durchführung einer Abschlussprüfung entsprechend § 317 HGB für das Geschäftsjahr 2024 erteilt. Des Weiteren wurden wir mit der Prüfung satzungs- und bestimmungsmäßigen Mittelverwendung und der Einhaltung steuerrechtlicher Vorschriften hinsichtlich steuerbefreiender Umstände beauftragt.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an den Gesundes Afrika, Gesellschaft für Medizin und Forschung in Afrika e.V., München.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts für Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, (IDW PS 450 n.F.) sowie unter Berücksichtigung des IDW Standards "Prüfung von Vereinen" (IDW PS 750). Die von uns vorgenommenen Prüfungshandlungen ergeben sich aus unseren Arbeitspapieren bzw. den Erläuterungen in diesem Bericht.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die diesem Bericht als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024. Unsere Haftung bestimmt sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Zu dem Jahresabschluss haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS“

An Gesundes Afrika, Gesellschaft für Medizin und Forschung in Afrika e.V., München

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Gesundes Afrika, Gesellschaft für Medizin und Forschung in Afrika e.V. - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeiten des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsorgans für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Das Kuratorium ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozess des Vereins zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführter Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt auf die Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, eine durch dolose Handlungen resultierende wesentliche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Vereins abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage des Vereins vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, 16. Dezember 2025

ECOVIS Wirtschaftstreuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Martin Mayer
Steuerberater

gez. Armin Weber
Wirtschaftsprüfer"

3. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB berichten wir als Abschlussprüfer über bei Durchführung der Prüfung festgestellte Tatsachen, die die Entwicklung der Gesellschaft wesentlich beeinträchtigen oder ihren Bestand gefährden können.

Im Geschäftsjahr 2024 wurde ein Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 284 erzielt. Hierdurch wurde die Freie Rücklage in Höhe von TEUR 56 vollständig aufgebraucht. Zum 31. Dezember 2024 wird in Summe das Gebundene Vermögen in Höhe von TEUR 349 nur noch mit TEUR 120 durch das Eigenkapital gedeckt. Ursächlich für den Verlust ist im Wesentlichen die Tatsache, dass allgemeine Verwaltungsaufwendungen nicht mehr durch freie Spenden oder sonstige nicht zweckgebundene Erträge gedeckt werden konnten. Dadurch liegen bestandsgefährdende Risiken vor. In 2025 konnten für die nächsten 3 Jahre frei Spendenzusagen von jährlich TEUR 200 eingeholt werden. Hierdurch können die allgemeinen Verwaltungsaufwendungen gedeckt werden. Weiterhin sind sämtliche Verluste aus dem Vorjahr (rund TEUR 200 an nicht verausgabten Projektspenden) inzwischen ausgeglichen.

4. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Prüfungsgegenstand

Unsere Abschlussprüfung umfasste die Buchführung und den Jahresabschluss.

Der Verein hat freiwillig seine Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang nach den für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB und den für Vereine ergänzenden Vorschriften der Abgabenordnung aufgestellt. Der Verein berücksichtigt darüber hinaus die Besonderheit des IDW RS HFA 21 (IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung von Spenden sammelnden Organisationen).

Für die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften sowie die uns erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen trägt der geschäftsführende Vorstand des Vereins die Verantwortung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil über diese Unterlagen abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus ihnen üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich eine Abschlussprüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der Gesellschaft oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Art und Umfang der Prüfung

Die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens haben wir bereits im Abschnitt „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ (vgl. Abschnitt 2 in diesem Bericht) dargestellt. Zusätzlich geben wir folgende Informationen zu unserem Prüfungsansatz und unserer Prüfungsdurchführung:

Die Prüfung erfolgte mit Unterbrechungen in den Monaten Oktober bis Dezember 2025.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und unter dem 30. Oktober 2024 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss.

Grundlage unseres Prüfungsvorgehens ist die Ableitung einer risikoorientierten Prüfungsstrategie, basierend auf unserer Analyse der rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Gesellschaft und ihres Kontrollumfeldes.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem der Berichtsfirma haben wir auf Angemessenheit geprüft. Es ist der Größe und Struktur des Unternehmens entsprechend ausgestaltet. Das Prinzip der Funktionstrennung sowie das 4-Augen-Prinzip werden nicht in allen relevanten Bereichen eingehalten, jedoch durch verstärkte Kontrollen der Geschäftsführung kompensiert. Ungeachtet dessen haben wir unsere Prüfungsstrategie darauf ausgerichtet und uns durch verstärkte Einzelfallprüfungen ein hinreichend sicheres Prüfungsurteil verschafft.

Unsere Prüfungsstrategie führte im Berichtsjahr zu folgenden Schwerpunkten im Prüfprogramm:

- Ansatz, Ausweis und Bewertung von freien und zweckgebundenen Spendenzusagen und Spendeneinnahmen;
- Analyse des Prozesses der Erstellung des Jahresabschlusses;
- Bewertung der Wertpapiere des Anlagevermögens;
- Vollständigkeit der Angaben im Anhang.

Bei der zeitlichen und personellen Prüfungsplanung berücksichtigten wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und Risikoorientierung.

Prüfungsgegenstand

Unsere Abschlussprüfung umfasste die Buchführung und den Jahresabschluss.

Die Prüfung der Einhaltung anderer Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus ihnen üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich eine Abschlussprüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der Gesellschaft oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Art und Umfang sowie die Ergebnisse der Prüfungshandlungen wurden in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Sämtliche verlangten Auskünfte und Nachweise, die wir nach unserem pflichtgemäßen Ermessen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung benötigten, wurden bereitwillig erbracht. Die Geschäftsführung hat uns in einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung die Vollständigkeit von Buchführung und Jahresabschluss bestätigt.

5. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

5.1 ORDRNUNGSMÄSSIGKEIT DER RECHNUNGSLEGUNG

5.1.1 Buchführung und zugehörige Unterlagen

Unsere Prüfung ergab eine formale und materielle Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

Die Finanzbuchführung wird IT-gestützt unter Verwendung des Systems DATEV pro durchgeführt.

Die Organisation der Buchhaltung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, fortlaufende, richtige und zeitgerechte Erfassung und Verbuchung der Geschäftsvorfälle.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung erfuhren im Berichtsjahr keine nennenswerten organisatorischen Änderungen. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Feststellung getroffen, die Anlass zum Zweifeln an den Ordnungsmäßigkeit der Buchführung geben.

5.1.2 Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den zugehörigen Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte sind ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen worden. Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden beachtet. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 ist diesem Bericht als Anlage 1.1 bis 1.3 beigelegt.

Aufgrund unserer Prüfung sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und die weiteren geprüften Unterlagen den gesetzlichen Vorschriften über die Rechnungslegung einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Die ergänzenden Vorschriften der Abgabenordnung wurden eingehalten.

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Größenabhängige Erleichterungen der §§ 276 und 288 HGB wurden zutreffend in Anspruch genommen.

5.2 GESAMTAUSSAGE DES JAHRESABSCHLUSSES

5.2.1 Erläuterung zur Gesamtaussage

Die Bewertungsgrundlagen sind im Anhang des Vereins (dem Bericht als Anlage 1.3 beigefügt) zutreffend dargestellt.

Die Wertpapiere des Anlagevermögens wurden entsprechend § 253 Abs. 3 S. 4 HGB zu ihrem niedrigen beizulegenden Börsen- bzw. Marktpreis zum Abschlussstichtag bewertet. Im Geschäftsjahr 2024 wurden Wertpapiere mit einem Buchwert von TEUR 268 verkauft. Hierdurch wurde ein Gewinn in Summe von TEUR 8 erzielt. Zukäufe wurden in Höhe von TEUR 155 getätigt.

Mit notariellem Schenkungsvertrag vom 10. August 2016 wurden dem Verein von der Künstlerin LaBGC 100 Stück Gemälde zur freien Verfügung im Wege der Schenkung übertragen. Die Bewertung erfolgte analog zum Vorjahr mit dem beizulegenden Wert in Höhe von EUR 1.

Die zugeflossenen freien und zweckgebunden Spenden wurden konform zur Verlautbarung des IDW "Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen" (IDW RS HFA 21) bilanziert, und zwar unter "Spenden" und "Zuschüsse öffentlicher Hand". Erhaltene Spenden ohne Zweckgebundenheit wurden unter dem Posten nach dem Eigenkapital "Noch nicht verbauchte Spendenmittel" bilanziert und bei Inanspruchnahme bzw. Verwendung erfolgswirksam aufgelöst. Zugeflossene Spenden mit Zweckgebundenheit wurden erst bei Abruf durch den Verein erfolgswirksam erfasst.

Das Eigenkapital wurde entsprechend IDW RS HFA 14 (Rechnungslegung von Vereinen) gegliedert und beinhaltet das gebundene Vermögen § 58 Nr. 6 AO (Vereinsfonds Merck & Finck & Co., München), eine freie Rücklage gem. § 62 Nr. 3 AO und den Mittelvortrag.

Die Zuschüsse aus öffentlicher Hand wurden entsprechend IDW HFA 21 in Verbindung mit IDW St/HFA 1/1984 i. d. F. 1990 gesondert in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen.

5.2.2 Feststellung zur Gesamtaussage

Der Verein hat die maßgeblichen Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte vollständig in Übereinstimmung mit dem Vorjahr ausgeübt.

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins.

6. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGES

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 wurde um die Prüfung der satzungs- und bestimmungsgemäßen Mittelverwendung und der Einhaltung steuerrechtlicher Vorschriften hinsichtlich steuerbefreiender Umstände erweitert (erweiterter Prüfungsauftrag).

Einen Verstoß gegen die Einhaltung steuerrechtlicher Vorschriften hinsichtlich steuerbefreiender Umstände haben wir nicht verzeichnen können. Die satzungs- und bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel erfolgte ordnungsgemäß. Demzufolge wurden die Regelungen der Abgabenordnung (AO) für gemeinnützige Vereine eingehalten.

Unsere Prüfung der satzungs- und bestimmungsgemäßen Mittelverwendung und der Einhaltung steuerrechtlicher Vorschriften hinsichtlich steuerbefreiender Umstände hat deshalb zu keinen Einwendungen geführt.

7. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.).

München , 16. Dezember 2025

ECOVIS Wirtschaftstreuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Martin Mayer
Steuerberater



Armin Weber
Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Anlagen

1.1

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2024

DER GESUNDES AFRIKA, GESELLSCHAFT FÜR MEDIZIN UND FORSCHUNG IN AFRIKA E.V., MÜNCHEN

AKTIVA

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	13.704,00	16.636,00
II. Sachanlagen	3,00	3,00
III. Finanzanlagen	216.303,47	325.714,17
	230.010,47	342.353,17
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte	1,00	1,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	8.644,89	6.635,36
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	421.624,61	581.751,04
	430.270,50	588.387,40
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	3.386,34	11.504,61
	663.667,31	942.245,18

PASSIVA

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Gebundenes Vermögen	348.647,00	348.647,00
II. Freie Rücklage § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	0,00	55.803,03
III. Mittelvortrag	-228.333,77	0,00
	120.313,23	404.450,03
B. RÜCKSTELLUNGEN	35.500,00	31.500,00
C. VERBINDLICHKEITEN	507.854,08	506.295,15
	663.667,31	942.245,18

**1.2 GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DIE ZEIT
VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2024
DER GESUNDES AFRIKA, GESELLSCHAFT FÜR MEDIZIN UND
FORSCHUNG IN AFRIKA E.V., MÜNCHEN**

	2024 EUR	2023 EUR
1. Ertrag aus Spendenverbrauch des Geschäftsjahres		
a) Spenden	844.719,20	1.360.598,36
b) Auflagen, Bußgelder, Strafgelder	<u>600,00</u>	<u>5.215,00</u>
	845.319,20	1.365.813,36
2. Zuschüsse öffentliche Hand	1.904.651,99	2.584.337,40
3. Sonstige betriebliche Erträge	14.128,83	117.329,29
4. Projektausgaben	-2.494.319,95	-3.565.537,23
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-357.205,57	-355.108,98
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-74.898,11</u>	<u>-77.814,76</u>
	-432.103,68	-432.923,74
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-3.678,17	-5.842,70
7. Sonstige Aufwendungen	-122.342,43	-137.415,50
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	4.276,80	7.711,50
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-69,39</u>	<u>0,00</u>
10. Jahresfehlbetrag	-284.136,80	-66.527,62
11. Entnahme aus freien Rücklagen	<u>55.803,03</u>	<u>66.527,62</u>
12. Mittelvortrag	<u>-228.333,77</u>	<u>0,00</u>

**Gesundes Afrika, Gesellschaft für Medizin und Forschung e. V.
München**

Anhang zum Jahresabschluss 31.12.2024

1. Allgemeines/Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Verein hat freiwillig seine Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang nach den für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB und den für Vereine ergänzenden Vorschriften der Abgabenordnung aufgestellt. Des Weiteren werden die besonderen Rechnungslegungsvorschriften für Spenden sammelnde Organisationen des IDW RS HFA 21 angewendet.

Der Jahresabschluss wurde unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufgestellt. Im Geschäftsjahr 2024 wurde ein Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 284 erzielt. Hierdurch wurde die Freie Rücklage in Höhe von TEUR 56 vollständig aufgebraucht. Zum 31. Dezember 2024 wird in Summe das Gebundene Vermögen in Höhe von TEUR 349 nur noch mit TEUR 120 durch das Eigenkapital gedeckt. Ursächlich für den Verlust ist im Wesentlichen die Tatsache, dass allgemeine Verwaltungsaufwendungen nicht mehr durch freie Spenden oder sonstige nicht zweckgebundene Erträge gedeckt werden konnten. Dadurch liegen bestandsgefährdende Risiken vor. In 2025 konnten für die nächsten 3 Jahre frei Spendenzusagen von jährlich TEUR 200 eingeholt werden. Hierdurch können die allgemeinen Verwaltungsaufwendungen gedeckt werden. Weiterhin sind sämtliche Verluste aus dem Vorjahr (rund TEUR 200 an nicht verausgabten Projektspenden) inzwischen ausgeglichen.

In der Bilanz wurden auf der Aktivseite unter Anlagevermögen, Immaterielle Vermögensgegenstände sowie das Sachanlagevermögen und das Finanzanlagevermögen ausgewiesen. Das Umlaufvermögen umfasst die Vorräte (Kunstsammlung), die Sonstigen Vermögensgegenstände sowie die Guthaben bei Kreditinstituten. Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen die zeitanteilig vorausbezahlten Aufwendungen des Jahres 2025.

Demgegenüber wurde auf der Passivseite das Eigenkapital bestehend aus dem gebundenen Vermögen, Betriebsmittelrücklage, der freien Rücklage sowie dem Mittelvortrag ausgewiesen. Nach dem Posten Eigenkapital erfolgt der Ausweis der noch nicht verbrauchten Spendenmittel sowie der Ausweis der Rückstellungen und Verbindlichkeiten. Unter den Verbindlichkeiten werden Verbindlichkeiten aus noch nicht zweckentsprechend verwendeten Mitteln, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie Sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen.

In der Gewinn- und Verlustrechnung werden nach dem Jahresüberschuss der Mittelvortrag des Vorjahres sowie die Veränderungen der Betriebsmittel- und freien Rücklagen ausgewiesen, so dass sich der Mittelvortrag des laufenden Jahres errechnet.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden entsprechen den handelsrechtlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellt.

Die Immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt.

Das Finanzanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten bzw. mit dem niedrigeren Stichtagskurs bewertet.

Die Vorräte (Schenkung Kunstsammlung) wurden mit dem beizulegenden Wert bewertet.

Der Ansatz der Forderungen und der sonstigen Vermögensgegenstände erfolgten zum Nennwert bzw. mit dem beizulegenden Wert.

Die Guthaben bei Kreditinstituten sind mit dem Nennwert bilanziert.

Die Sonstigen Rückstellungen entsprechen dem Vorsichtsprinzip und sind in angemessener Höhe für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet. Die Bewertung erfolgte zum Erfüllungsbetrag.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt und haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

2. Erläuterungen zur Bilanz

2.1 Wertpapiere des Anlagevermögens

Im Berichtsjahr erfolgte eine Zuschreibung in Höhe von EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 10.242,20). Der Ausweis zum 31.12.2024 beträgt EUR 216.303,47 (Vj.: EUR 325.714,17). In 2024 erfolgten Verkäufe in Höhe von EUR 269.342,30 (Vj.: EUR 0,00) an Restbuchwerten sowie Zugänge mit EUR 158.931,60 (Vj.: EUR 0,00).

2.2 Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen haben – mit Ausnahme einer Mietkaution in Höhe von EUR 3.825,00 (Vj. EUR 3.825,00) - eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

2.3 Gebundenes Vermögen

Das gebundene Vermögen beträgt unverändert gegenüber dem Vorjahr EUR 348.647,00.

2.4 Freie Rücklage

Der Bestand der freien Rücklage beträgt zum 31.12.2024 EUR 0,00 (Stand 31.12.2023: EUR 55.803,03).

2.5 Mittelvortrag

Der Mittelvortrag entwickelt sich wie folgt:

	EUR
Mittelvortrag Vorjahr	0,00
Jahresfehlbetrag 2024	-284.136,80
Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage 2024	0,00
Entnahme aus freien Rücklagen 2024	55.803,03
Mittelvortrag 31.12.2024	-228.333,77

2.6 Noch nicht verbrauchte Spendenmittel

Die noch nicht verbrauchten Spendenmittel entwickelten sich in 2024 wie folgt:

	Stand 01.01.2024 EUR	Zuführung 2024 EUR	Verwendung 2024 EUR	Stand 31.12.2024 EUR
Freie Spenden	0,00	218.450,96	218.450,96	0,00

Die Zuführung ergibt sich aus den in 2024 vereinnahmten freien Spenden in Höhe von EUR 218.450,96. In 2024 wurden insgesamt EUR 218.450,96 an freien Spendeneinnahmen verausgabt und entsprechend über den Ertrag aus Spendenverbrauch des Geschäftsjahres 2024 verwendet.

2.7 Sonstige Rückstellungen

Die Sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen Erstellungs- und Prüfungskosten für den Jahresabschluss sowie Kosten für den Tätigkeitsbericht.

2.8 Verbindlichkeiten aus noch nicht verwendeten zweckgebundenen Spenden

Arbeitsbereich	Stand 01.01.2024 EUR	Zuführung 2024 EUR	Verwendung 2024 EUR	Stand 31.12.2024 EUR
Nahrung Somalia, Südsudan, Simbabwe, Ruanda	17.235,70	39.000,00	27.235,70	29.000,00
Gesundheit/Nothilfe Banadir, Senegal, Karonghi, Nigeria, Uganda, Kenia, Ghana, Südsudan, Malawi	241.419,17	469.830,00	599.532,54	111.716,63
	258.654,87	508.830,00	626.768,24	140.716,63

Die Verbindlichkeiten aus noch nicht verwendeten zweckgebundenen Spenden betragen zum 31.12.2024 EUR 140.716,63 (Vj.: EUR 258.654,87).

3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**3.1 Ertrag aus verbrauchten Spenden des Geschäftsjahres**

Unter der Position Ertrag aus Spendenverbrauch des Geschäftsjahres werden nur die Spendeneinnahmen als Einnahmen erfasst, die im Geschäftsjahr auch verausgabt wurden.

Ertrag aus Spendenverbrauch des Geschäftsjahres	2024	2023 EUR
Spenden	844.719,20	1.360.589,36
Auflagen, Bußgelder, Strafgelder	600,00	5.215,00
Mitgliedsbeiträge	0,00	0,00
	845.319,20	1.365.804,36

Die tatsächlichen Spendeneinnahmen, Einnahmen Auflagen – Bußgelder – Strafgelder – und Mitgliedsbeiträge in 2024 betragen EUR 727.380,96 (Vorjahr EUR 1.145.600,46).

3.2 Zuschüsse öffentliche Hand

In 2024 wurden Zuschüsse der öffentlichen Hand in Höhe von EUR 1.904.651,99 (Vorjahr EUR 2.567.644,58) für diverse Förderprojekte vereinnahmt.

3.3 Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen werden im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von EUR 1.050,00 (Vorjahr EUR 645,09), realisierte Kursgewinne aus dem Abgang von Wertpapieren des Finanzanlagevermögens in Höhe von EUR 8.152,20 (Vorjahr EUR 0,00), Zuschreibungen Wertpapiere Finanzanlagevermögen in Höhe von EUR 0,00 (Vorjahr EUR 10.242,20) sowie Erträge aus Lohnfortzahlungen in Höhe von EUR 4.882,52 (Vorjahr EUR 3.908,85). Ferner war im Vorjahr die 2. Ausgleichszahlung für die Aufgabe der Marke „Amref“ im Rahmen der Neupositionierung „Gesundes Afrika“ in Höhe von EUR 102.115,56 enthalten.

3.4 Projektausgaben

Die Projektausgaben – sämtliche für Afrika - in Höhe von EUR 2.494.319,95 (Vorjahr EUR 3.565.537,23) betreffen die Arbeitsbereiche Gesundheit mit EUR 187.793,75 (Vorjahr EUR 176.752,49), Ernährungsprogramme mit EUR 0,00 (Vorjahr EUR 292.953,47), Projekte BMZ/GIZ/engagement global gGmbH (Nahrung, Wash, Nothilfe, Gesundheit) mit EUR 2.100.039,06 (Vorjahr EUR 2.460.016,27), Projekte Nothilfe EUR 203.857,40 (Vorjahr EUR 618.620,10) sowie sonstige Projekte EUR 2.629,74 (Vorjahr EUR 17.194,90).

3.5 Personalkosten, Abschreibungen, sonstige Aufwendungen

Die Ausgaben der Gesundes Afrika-Geschäftsstelle beliefen sich im Jahr 2024 auf EUR 558.124,28 (Vorjahr EUR 576.181,94). Bzgl. einer detaillierten Aufgliederung wird auf den nachfolgenden Projektbericht/Ergebnisrechnung nach Sparten und Funktionen unter Punkt 4. verwiesen.

4. Projektbericht/Ergebnisrechnung nach Sparten und Funktionen

Nachfolgend wird die Ergebnisrechnung nach Sparten und Funktionen an die Richtlinien des Deutschen Zentralinstituts für Soziale Fragen (DZI) dargestellt:

Aufwand 2024 nach Sparten

	Projektausgaben		Werbe- und Verwaltungs- ausgaben		
	Projektausgaben (Projektförderung)	Projektausgaben (Projektbegleitung)	Werbung	Verwaltung	Summe ideeller Bereich
Projektausgaben	2.494.319,95 €				2.494.319,95 €
Gesundheit	187.793,75 €				
Ernährungsprogramme	0,00 €				
BMZ/GIZ Nahrung, Gesundheit, Wash, Nothilfe	2.100.039,06 €				
Nothilfe	203.857,40 €				
sonstige	2.629,74 €				
Personalaufwand	104.434,06 €	197.795,05 €	79.690,86 €	50.183,71 €	432.103,68 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00 €	13.498,18 €	27.783,61 €	81.060,64 €	122.342,43 €
Raumkosten	0,00 €	13.498,18 €	0,00 €	7.729,34 €	
Hausmeisterkosten, Reinigung, Instandh.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.673,95 €	
Versicherungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	4.303,44 €	
Reisekosten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.290,73 €	
Bürobedarf und EDV, Porto, Telefon	0,00 €	0,00 €	0,00 €	4.348,35 €	
Werbung und Veranstaltungen	0,00 €	0,00 €	27.783,61 €	0,00 €	
Buchführung, Prüfungskosten, Beratung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	45.007,34 €	
Nebenkosten des Geldverkehrs	0,00 €	0,00 €	0,00 €	4.711,21 €	
Sonstiges	0,00 €	0,00 €	0,00 €	9.996,28 €	
Abschreibungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.678,17 €	3.678,17 €
Gesamtausgaben	2.598.754,01	211.293,23	107.474,47	134.922,52	3.052.444,23
	85,1%	6,9%	3,5%	4,5%	100%

	Projektausgaben		Werbe- und Verwaltungs- ausgaben		
	Projektförderung	Projektbegleitung	Werbung	Verwaltung	Summe ideeller Bereich
Projektausgaben	2.494.319,95 €				2.494.319,95 €
Personalaufwand	104.434,06 €	197.795,05 €	79.690,86 €	50.183,71 €	432.103,68 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00 €	13.498,18 €	27.783,61 €	81.060,64 €	122.342,43 €
Abschreibungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.678,17 €	3.678,17 €
Gesamtausgaben	2.598.754,01 €	211.293,23 €	107.474,47 €	134.922,52 €	3.052.444,23 €
Prozent	85,1%	6,9%	3,5%	4,5%	
		92,0%		8,0%	

Einnahmen und Aufwand 2024 nach Sparten

		2024	Ideeller Bereich				Andere Bereiche		
			Projektausgaben (Projektförderung)	Projektausgaben (Projektbegleitung)	Werbung	Verwaltung	Zweckbetrieb	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	Vermögens- verwaltung
Ertrag aus Spendenverbrauch		845.319,20 €							
Zuschüsse öffentliche Hand		1.904.651,99 €							
Sonstige betriebliche Erträge		14.128,83 €				5.976,63 €	0,00 €	0,00 €	8.152,20 €
Projektausgaben		2.494.319,95 €	2.494.319,95 €						
Personalaufwand		432.103,68 €	104.434,06 €	197.795,05 €	79.690,86 €	50.183,71 €		0,00 €	
Sonstige betriebliche Aufwendungen		122.342,43 €	0,00 €	13.498,18 €	27.783,61 €	81.060,64 €		0,00 €	0,00 €
Abschreibungen		3.678,17 €				3.678,17 €			
Zinserträge		4.276,80 €							4.276,80 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen		69,39 €							69,39 €
Ergebnis		-284.136,80 €							
Steuern		0,00 €						0,00 €	
Jahresüberschuss/-fehlbetrag		-284.136,80 €							
Mittelvortrag aus Vorjahren		0,00 €							
Entnahme aus der Betriebsmittlrücklage		0,00 €							
Entnahme aus freie Rücklagen		55.803,03 €							
Mittelvortrag		-228.333,77 €							

Einnahmen und Aufwand 2024 nach Sparten

		2024	Ideeller Bereich				Andere Bereiche		
			Projektausgaben (Projektförderung)	Projektausgaben (Projektbegleitung)	Werbung	Verwaltung	Zweckbetrieb	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	Vermögens- verwaltung
Ertrag aus Spendenverbrauch									
	Spenden	844.719,20 €							
	Mitgliedsbeiträge	0,00 €							
	Bußgelder	600,00 €							
Zuschüsse öffentliche Hand		1.904.651,99 €							
Sonstige betriebliche Erträge		14.128,83 €				5.976,63 €	0,00 €	0,00 €	8.152,20 €
Projektausgaben									
	Gesundheit	187.793,75 €	187.793,75 €						
	Ernährungsprogramme	0,00 €	0,00 €						
	BMZ/GIZ Nahrung, Gesundheit, Wash, Nothilfe	2.100.039,06 €	2.100.039,06 €						
	Nothilfe	203.857,40 €	203.857,40 €						
	Sonstige	2.629,74 €	2.629,74 €						
Personalaufwand		432.103,68 €	104.434,06 €	197.795,05 €	79.690,86 €	50.183,71 €		0,00 €	
Sonstige betriebliche Aufwendungen									
	Raumkosten	21.227,52 €		13.498,18 €	0,00 €	7.729,34 €		0,00 €	
	Hausmeisterkosten, Reinigung, Instandh.	2.673,95 €			0,00 €	2.673,95 €			
	Versicherungen, Beiträge	4.303,44 €				4.303,44 €		0,00 €	
	Reisekosten	2.290,73 €				2.290,73 €			
	Bürobedarf und EDV, Porto, Telefon	4.348,35 €				4.348,35 €			
	Werbung und Veranstaltungen	27.783,61 €			27.783,61 €				
	Buchführung, Prüfungskosten, Beratung	45.007,34 €				45.007,34 €		0,00 €	
		0,00 €				0,00 €			
	Nebenkosten des Geldverkehrs	4.711,21 €		0,00 €		4.711,21 €			
	Sonstiges	9.996,28 €				9.996,28 €			0,00 €
Abschreibungen auf Sachanlagevermögen		3.678,17 €				3.678,17 €			
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		4.276,80 €							4.276,80 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen, AFA WP FAV		69,39 €							69,39 €
Ergebnis		-284.136,80 €							
Steuern		0,00 €						0,00 €	
Jahresüberschuss/-fehlbetrag		-284.136,80 €							
Mittelvortrag aus Vorjahren		0,00 €							
Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage		0,00 €							
Entnahme aus freie Rücklagen		55.803,03 €							
Mittelvortrag		-228.333,77 €							

5. Sonstige Angaben

5.1 Sonstige Angaben

Der Verein Gesundes Afrika, Gesellschaft für Medizin und Forschung in Afrika e. V., München, ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter Abteilung VR-Nr. unter Nummer 6922 eingetragen. Seit der Gründung ist der Verein vom Finanzamt München für Körperschaften als gemeinnützig anerkannt, zuletzt in der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid 2023 vom 27.08.2025.

5.2 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und das Kuratorium.

5.2.1 Vorstand

Dem Vorstand gehören 2024 an:

Amadou Diallo, Kaufmann, Rheinbach; Vorsitzender
Dr. med. Marcus Leonhardt, Arzt, Hannover; (stellv. Vorsitzender;
Geschäftsführender Vorstand);
Dr. Nikolaus Schumacher, Arzt/Unternehmensberater, München.

5.2.2 Kuratorium

Die folgenden namhaften Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Politik und Medien setzen sich aktiv mit ihren Mitteln, Kontakten und Ideen für den Verein ein.

Herr Dr. Joachim Feldges
Herr Frau Stephanie Bschorr, München
Frau Prof. Dr. Marion Kiechle, München
Herr Günter Nooke, Berlin
Herr Dr. Imeyen Ebong, München
Frau Nanna Seeger, Berlin
Dr. Matthias Suermondt, Berlin
Frau Julia Weiß, Berlin
Herr Florian Witt, Frankfurt
Herr Michael Höchsmann, Düsseldorf

5.3 Mitarbeiter

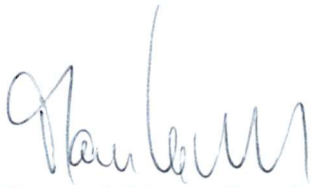
Die durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter im Jahr 2024 betrug: 7,0 (Vj. 7,0) Vollzeitbeschäftigte und 6,0 (Vj. 6,0) Teilzeitbeschäftigte. Zum 31.12.2024 waren 7,0 (Vj. 7,0) Vollzeitbeschäftigte, 6,0 (Vj. 5,0) Teilzeitbeschäftigte als Arbeitnehmer beschäftigt.

6. **Ergebnisverwendung**

Der Vorstand schlägt vor, den Mittelvortrag in Höhe von EUR -228.333,77 auf neue Rechnung vorzutragen.

München, den 16. Dezember 2025

Gesundes Afrika, Gesellschaft für Medizin und Forschung in Afrika e.V., München

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Leonhardt', with a stylized, flowing script.

Dr. med. Marcus Leonhardt
(Geschäftsführender Vorstand)

1.4 BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An Gesundes Afrika, Gesellschaft für Medizin und Forschung in Afrika e.V., München

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Gesundes Afrika, Gesellschaft für Medizin und Forschung in Afrika e.V. - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeiten des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verein unabhängig im Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsorgans für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Das Kuratorium ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozess des Vereins zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführter Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt auf die Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Vereins abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage des Vereins vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, 16. Dezember 2025

ECOVIS Wirtschaftstreuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Martin Mayer
Steuerberater



Armin Weber
Wirtschaftsprüfer

2 RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

2.1 VEREINSREGISTER UND SATZUNG

Der Verein führt den Namen "Gesundes Afrika, Gesellschaft für Medizin und Forschung in Afrika e.V.", hat seinen Sitz in München und ist dort am Amtsgericht beim Vereinsregister unter Abteilung VR-Nr. unter Nummer 6922 seit dem 25. Februar 1964 eingetragen.

Zweck des Vereins ist es, in Übereinstimmung mit Art. 9 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, den Gedanken der Entwicklungshilfe zu pflegen und zu fördern. Der Zweck des Vereins wird mit der Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen in Afrika, insbesondere der Bekämpfung von Armut und Fluchtursachen verwirklicht.

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

Die Satzung wurde am 25. November 1963 geschlossen und zuletzt am 19. Januar 2022 aufgrund der erfolgten Zustimmung aller Mitglieder bzw. der Zustimmung des Kuratoriums am 11. Dezember 2020 mit Nachtrag vom 1. Oktober 2021 geändert. Die Änderung umfasste zum einen die Änderung des § 3 der Satzung. Demnach erhalten Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ferner wurde der Absatz 3 des § 6 der Satzung eingefügt. Demzufolge können hauptberuflich tätige Mitglieder des Vorstands eine angemessene Vergütung erhalten. Die Satzungsänderung wurde am 19. Januar 2022 ins Vereinsregister eingetragen. Ebenfalls am 19. Januar 2022 wurde die Namensänderung des Vereins im Vereinsregister bekannt gemacht.

2.2 ORGANE

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und das Kuratorium.

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Vorstandes und des Kuratoriums verweisen wir auf die Angaben des Vereins im Anhang (Anlage 1.3).

2.3 KURATORIUMSSITZUNG

Auf der ordentlichen Kuratoriumssitzung am 31. Januar 2025 wurden mittels Handzeichen folgende Beschlüsse gefasst:

- Feststellung des Jahresabschlusses und der Rechnungslegung zum 31. Dezember 2024.
- Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2024.

Darüber hinaus wurde im Rahmen eines Umlaufverfahrens folgender Beschluss gefasst:

- Wahl der ECOVIS Wirtschaftstreuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Wirtschaftsprüfer für das Geschäftsjahr 2024.

2.4 SONSTIGES

Der Vorjahresabschluss wurde in dem Finanzbericht des Vereins auf dessen Homepage offengelegt.

Das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI), Berlin, hat dem Verein bestätigt, dass die Organisation Gesundes Afrika die Leitlinien zur Selbstverpflichtung Spenden sammelnder Organisationen als Grundlage ihrer Arbeit anerkannt hat. Sie hat alle dazu erforderlichen Angaben nach eigenem Bekunden richtig und vollständig gemacht und belegt. Diese wurden nach Prüfung in das Wohlfahrtsarchiv des DZI aufgenommen. Die Organisation ist berechtigt, das abgebildete Spenden-Siegel zu führen. Seine Gültigkeit endet mit Ablauf des ersten Quartals 2026.

3 STEUERLICHE VERHÄLTNISSE

Der Verein wird beim Finanzamt München Abteilung für Körperschaften unter der Steuernummer 143/216/31143 geführt.

Das Finanzamt München Abteilung für Körperschaften hat aufgrund der Prüfung der vorgelegten Unterlagen für das Jahr 2023 in der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid 2023 vom 27. August 2025 festgestellt, dass der eingetragene Verein ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke der §§ 51 ff. AO durch Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 3 AO), der Rettung aus Lebensgefahr, der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens und der Entwicklungsarbeit (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (n) 11,13,15 AO) verfolgt.

Der Verein wurde deshalb wegen der Förderung gemeinnütziger Zwecke nach den Vorschriften des III. Abschnitts der Abgabenordnung als gemeinnützige Körperschaft anerkannt und gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und gem. § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit. Die weitere Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft erfolgt im Rahmen einer erneuten Überprüfung im Veranlagungsverfahren.

Die Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft gilt auch für Zwecke der Erteilung von Zuwendungsbestätigungen. In der Zuwendungsbestätigung ist das Datum der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid 2023 anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum des Bescheids länger als 5 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurückliegt.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.